

Gebührenordnung der Holzvermarktung ab dem 01.01.2025

Das Holzkontor Rhein-Berg-Siegerland (HKRBS) vermarktet im Namen und für Rechnung der in den Mitglieds-FBGen zusammengeschlossenen Waldbesitzer (WB) und Waldgenossenschaften (WG) sowie der einzelnen Mitglieds-WG's der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Bergisches Land und der Forstwirtschaftlichen Vereinigung südwestfälischen Gemeinschaftswaldes deren Holz. Die Mitglieder der beiden Forstwirtschaftlichen Vereinigungen sind jeweils verpflichtet, ihre Forstprodukte ausschließlich über HKRBS zu vermarkten (Andienungspflicht).

Die Holzvermarktung findet im Rahmen einer Vermittlung gegen eine Vermittlungsgebühr statt.

Das Vermittlungsgeschäft kann, nach Absprache mit den betroffenen WB/WG oder dem Forstlichen Dienstleister, jeweils in Selbstwerbung (frei Stock) oder gerückt am Wegesrand (frei Waldstraße) abgewickelt werden.

Die Verkaufsbedingungen (z.B. Verkauf nach Wald- oder Werksmaß) werden durch HKRBS verhandelt und festgelegt. Insbesondere kann HKRBS dem Verkauf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde legen.

HKRBS vereinnahmt den Holzerlös auf seinem Konto (Fremdgeldkonto) für Rechnung der betroffenen WB. HKRBS leitet den nach Abzug der Vermittlungsgebühr verbleibenden Holzerlös an die betroffenen FBG/WB/WG weiter (Gutschriftverfahren).

HKRBS übernimmt das Forderungsmanagement bis zur 1. Mahnung.

Vermarktungsart	Vermittlungsgebühr
Holzvermittlung frei Waldstraße/frei Stock HKRBS verkauft das Holz im Namen und für Rechnung der betroffenen WB.	3,00 €/Festmeter Zzgl. 19% USt.